

▲ Hochschule Harz

Hochschule für angewandte Wissenschaften
Harz University of Applied Sciences

**Amtliches Mitteilungsblatt
der Hochschule Harz**

**Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode/Halberstadt**

Herausgeber: Der Rektor

Nr. 6/2020

Wernigerode, den 21. Oktober 2020

Herausgeber:

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Der Rektor
Friedrichstraße 57-59
38855 Wernigerode
Telefon: (0 39 43) 659-100
Telefax: (0 39 43) 659-109

Redaktion:

Rektorat

Inhaltsverzeichnis

Neufassung der Wahlordnung der Hochschule Harz	1
Prüfungsregelung für das Wintersemester 2020/21	17
1. Satzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule Harz	19

Wahlordnung der Hochschule Harz vom 25.10.2006

Der Senat der Hochschule Harz hat gemäß §§ 54 I, 55 III 1 i.V.m. 62 VI des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, 600) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Juli 2020 (GVBl. LSA, S. 334) folgende Neufassung der Wahlordnung am 14.10.2020 beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Grundsätze/Technische Anforderungen bei elektronischer Wahl
- § 2 Wahlorgane
- § 3 Aufgaben des Wahlausschusses
- § 4 Aufgaben der Abstimmungsausschüsse
- § 5 Bekanntmachung der Wahl
- § 6 Wahlberechtigung, Wählbarkeit
- § 7 Wählerverzeichnisse
- § 8 Wahlvorschläge
- § 9 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge und Bekanntmachung
- § 10 Verhältniswahl
- § 11 Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen oder Bewerber
- § 12 Stimmzettel und Wahlumschläge
- § 13 Elektronische Wahl
- § 14 Briefwahl
- § 15 Wahlraum, Stimmabgabe
- § 16 Störung der elektronischen Wahl
- § 17 Ermittlung des Abstimmungsergebnisses
- § 18 Ungültige Stimmzettel
- § 19 Ungültige Stimmen
- § 20 Feststellung des Abstimmungsergebnisses
- § 21 Niederschrift über den Verlauf und Ergebnis der Abstimmung
- § 22 Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss
- § 23 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten
- § 24 Wahlprüfung
- § 25 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 26 Inkrafttreten

§ 1

Grundsätze/Technische Anforderungen bei elektronischer Wahl

(1) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppen sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter im Senat und in den Fachbereichsräten, die Gleichstellungsbeauftragten sowie die Vertreterinnen oder Vertreter der Studierendenschaft auf hochschul- und fachbereichsebene werden in unmittelbarer, freier, gleicher, und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen (§ 60 HSG LSA) getrennt und in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl (§ 10) und der Mehrheitswahl (§ 11) gewählt.

Hochschulmitglieder gem. § 49 a HSG-LSA (Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren) gehören bei den Hochschulwahlen der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 60 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 33a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HSG-LSA an.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt durch die Abgabe der Stimme im Wahllokal und bei elektronischer Wahl online, im Falle der Urnenwahl zusätzlich mit der Möglichkeit der Briefwahl.

(3) Die Wahltage und die Dauer der Abstimmungszeit werden von der Rektorin oder dem Rektor festgesetzt.

(4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt, ob die Wahl als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl oder als internetbasierte Online-Wahl (elektronische Wahl) mit der Möglichkeit der Stimmabgabe per Brief durchgeführt wird. Die Wahl findet im Regelfall als internetbasierte Online-Wahl statt. Nur in besonderen Ausnahmefällen bestimmt der Wahlleiter oder die Wahlleiterin die Urnenwahl.

(5) Eine elektronische Wahl darf nur durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in Anlage 1 aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen.

§ 2 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss, die Abstimmungsausschüsse und die Wahlleiterin oder der Wahlleiter. Wahlleiterin oder Wahlleiter kraft Amtes ist die Kanzlerin oder der Kanzler der Hochschule.

(2) Die Rektorin oder der Rektor bestellt die Mitglieder des Wahlausschusses und der Abstimmungsausschüsse sowie die erforderlichen SchriftführerInnen und Hilfskräfte aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule. Dem Wahlausschuss müssen mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder Wählergruppe angehören.

(3) Der Wahlausschuss kann gleichzeitig die Aufgaben eines Abstimmungsausschusses übernehmen.

(4) Der Wahlausschuss und die Wahlleiterin oder der Wahlleiter können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Wahlhelferinnen und Wahlhelfer heranziehen.

(5) Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber sowie Vertreterinnen oder Vertreter eines Wahlvorschlages können nicht Mitglieder des Wahlausschusses oder des Abstimmungsausschusses sein.

(6) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Die Abstimmungsausschüsse wählen einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende.

(7) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; er entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden. Ist ein Mitglied verhindert, so ist die Vertreterin oder der Vertreter stimmberechtigt.

(8) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sichert die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen. Sie oder er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 3 Aufgaben des Wahlausschusses

(1) Der Wahlausschuss ist insbesondere zuständig für:

1. die Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Vorschlagslisten,
2. die Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses,
3. die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses,
4. die Zuteilung der Sitze.

(2) Über die Wahlausschusssitzungen ist Protokoll zu führen.

§ 4 Aufgaben der Abstimmungsausschüsse

(1) Die Aufgabenerfüllung des Abstimmungsausschusses erfolgt vorrangig am Wahltag. Er ist insbesondere zuständig für:

1. Betreuung der Wahlen in den Wahllokalen
2. Kontrolle der Briefwahlunterlagen sowie das Einwerfen der Stimmzettel in die Wahlurne
3. Ermittlung und Niederschrift der Abstimmungsergebnisse

§ 5 Bekanntmachung der Wahl

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht spätestens am 35. Tag vor Beginn der Wahlen die Wahl bekannt.

(2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

1. die Wahltage und die Abstimmungszeit
2. die zu wählenden Kollegialorgane, die Zahl der Sitze (nach Wählergruppen)
3. Hinweise auf den Wahlmodus (Verhältnswahl; Voraussetzungen für Mehrheitswahl)
4. die Aufforderung, Wahlvorschläge bis zu einem von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu benennenden Tag vor dem Wahltag einzureichen
5. Ort und Zeitraum der Offenlegung der Wählerverzeichnisse sowie die Korrekturmöglichkeiten und den Korrekturzeitraum (Ausgabe der Briefwahlunterlagen nur bis zum dritten Tag vor dem Wahltag)
6. dass Wahlbewerber oder Wahlbewerberinnen, Vertreter oder Vertreterinnen eines Wahlvorschlages nicht Mitglieder eines Wahlorgans sein können.
7. den Hinweis auf die Ablehnung der Übernahme einer Funktion in den zu wählenden Gremien gemäß § 4 Abs.1 der Grundordnung der Hochschule Harz
8. nur bei Urnenwahl: a) Hinweis auf persönliche Stimmabgabe oder die Möglichkeit der Briefwahl und b) die Lage der Wahlräume und die Zuordnung der Wählerinnen und Wähler zu den Wahlräumen

§ 6 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind nur Mitglieder der Hochschule, die in dem jeweiligen Wählerverzeichnis eingetragen sind. Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses.

(2) Vom aktiven Wahlrecht ausgenommen sind:

- Beamte in einem ruhenden Beamtenverhältnis,
- Beschäftigte und Beamte, die sich in der Ruhephase der Altersteilzeit befinden,
- Beschäftigte anderer Einrichtungen, die an die Hochschule abgeordnet sind,
- Gasthörer und Gaststudenten.

Das passive Wahlrecht kann von folgendem Personenkreis nicht wahrgenommen werden:

- In Mutterschutz/Elternzeit befindliche, beurlaubte oder an eine andere Einrichtung abgeordnete Mitglieder der Hochschule und Auszubildende, wenn sie nicht für die Dauer der Amtszeit überwiegend (mehr als die Hälfte der Dauer) aktiv im Dienst der Hochschule stehen,
- Beamte in einem ruhenden Beamtenverhältnis,
- Beschäftigte und Beamte, die sich in der Ruhephase der Altersteilzeit befinden,
- Beschäftigte anderer Einrichtungen, die an die Hochschule abgeordnet sind,
- Zum Stichtag befristet Beschäftigte sowie Personen, die in absehbarer Zeit in den Ruhestand treten bzw. in die Ruhephase der Altersteilzeit treten, wenn sie nicht für mind. die Hälfte der Amtszeit noch aktiv im Dienst der Hochschule stehen,
- Gasthörer und Gaststudenten

(3) § 69 Abs. 6 S. 2 und Abs. 8 S. 4 HSG LSA ist zu beachten.

(4) Die Fachbereichszugehörigkeit der Studierenden bestimmt sich nach den Studienfächern. Gehören Studierende mehreren Fachbereichen an, erklären sie bei der Aufnahme oder jeweils bei der Rückmeldung, in welchem Fachbereich sie das Wahlrecht ausüben wollen.

§ 7

Wählerverzeichnisse

(1) Es sind alle Wahlberechtigten nach Wählergruppen getrennt, nach Wahlbereichen bzw. Fachbereichen aufgegliedert, einzutragen. Die Aufstellung obliegt der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter.

(2) Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in das Wählerverzeichnis voraus. Das Wählerverzeichnis enthält die laufende Nummer, Namen, Vornamen, Geschlecht, Tätigkeitsbereich bzw. Fachbereich, Wahlberechtigungen, Vermerk über Stimmabgabe und im Falle der Urnenwahl: den Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen.

(3) Die Wählerverzeichnisse sind vor der Auflegung vorläufig abzuschließen und durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter unter Angabe des Datums die Richtigkeit und Vollständigkeit zu vermerken.

(4) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 29. Tag vor Beginn der Wahl für fünf Tage während der Dienstzeit zur Einsicht auszulegen.

(5) Die Wahlorgane genügen der von ihnen zu fordernden Sorgfalt, wenn sie Wahlbenachrichtigungen, Wahlunterlagen oder sonstige individuelle Mitteilungen an Wahlberechtigte an die Anschrift absenden, die aus dem Wählerverzeichnis oder aus den in der Hochschule vorhandenen Personalunterlagen ersichtlich ist. Es ist Sache der oder des Wahlberechtigten, die Wahlorgane von Änderungen der Anschrift zu benachrichtigen. Die Wahlorgane und ihre Hilfskräfte sind nicht verpflichtet, Nachforschungen zur Ermittlung der richtigen Anschrift einzuleiten, falls Postsendungen als unzustellbar zurückkommen.

(6) Gegen die Nichteintragung oder die Eintragung einer falschen Gruppenzugehörigkeit einer oder eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis kann von dieser oder diesem bis spätestens einen Arbeitstag nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einspruch bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingelegt werden.

(7) Die Wählerverzeichnisse können bis zum Tag vor dem ersten Wahltag von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter berichtigt und ergänzt werden, wenn sie offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthalten.

(8) Änderungen sind als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters zu versehen.

(9) Die Wählerverzeichnisse sind bis spätestens am 15. Tag vor Beginn der Wahl endgültig abzuschließen. Dabei ist von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten, getrennt nach Wählergruppen unter Berücksichtigung der Änderungen zu beurkunden.

§ 8 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind, jeweils für die einzelnen Wählergruppen und Wahlen getrennt, bis zu einem von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu benennenden Tag vor dem Wahltag bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen. Jeder Wahlvorschlag kann beliebig viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.

(2) Frauen sind bei der Besetzung von Organen und Gremien angemessen zu berücksichtigen, sofern nicht durch Gesetz oder Satzung der Hochschule ein Wahlverfahren vorgeschrieben ist oder im Einzelfall eine begründete Ausnahme vorliegt. Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlorgane und Wahlgremien sind unterrepräsentierte Geschlechter zumindest ihrer Anteile an der jeweiligen Mitgliedergruppe nach zu berücksichtigen. (§ 61 Abs. 5 HSG LSA)

(3) Für die Wahlen zum Senat sollten mindestens doppelt so viele Bewerberinnen oder Bewerber je Statusgruppe vorgeschlagen werden, wie Sitze zu vergeben sind, da für jeden zu vergebenden Sitz mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter festzustellen ist.

(4) Die Wahlvorschläge müssen enthalten: Namen und Vornamen der Bewerberin oder des Bewerbers, die Amts- oder Berufsbezeichnung, die Fachbereichszugehörigkeit.

(5) Der Wahlvorschlag muss von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe (gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 4 HSG LSA) unterzeichnet sein; eine Unterschrift genügt, wenn weniger als 15 Mitglieder zu der entsprechenden Gruppe gehören. Unterzeichner eines Wahlvorschlages müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein.

(6) Ein Wahlberechtigter oder eine Wahlberechtigte darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Hat ein Wahlberechtigter Satz 1 nicht beachtet, wird sein Name bei dem erst eingegangenen gewertet und bei allen weiteren eingereichten Wahlvorschlägen gestrichen. Bewerber können gleichzeitig Unterzeichner sein.

(7) Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung der Bewerberinnen und Bewerber zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen.

(8) Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf zur Wahl in ein zu wählendes Organ jeweils nur auf einem Wahlvorschlag aufgeführt sein. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber mit ihrem oder seinem Einverständnis auf mehreren Listen genannt, ist sie oder er durch Beschluss des Wahlausschusses aus den zuletzt eingegangenen Listen zu streichen. Dies ist im Protokoll zu vermerken.

(9) In jedem Wahlvorschlag ist eine Vertrauensperson unter Angabe ihrer Anschrift und gegebenenfalls der Telefonnummer zu benennen. Falls keine Benennung erfolgt, gilt die oder der auf dem ersten Platz der Vorschlagsliste genannte Bewerberin oder Bewerber als Vertrauensperson des Wahlvorschlags. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlausschuss und der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bevollmächtigt. Die Wahlorgane können Erklärungen von den Bewerberinnen und Bewerbern entgegennehmen und ihnen gegenüber abgeben.

(10) Sind in einer Gruppe nicht mehr Wahlberechtigte vorhanden, als Sitze zu besetzen sind, sind alle Wahlberechtigten dieser Gruppe ohne Wahl Mitglied des Gremiums.

(11) Werden keine Wahlvorschläge für eine Wählergruppe eingereicht, bleiben die Sitze unbesetzt.

(12) Auf dem Wahlvorschlag hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter oder die vom ihm oder ihr Beauftragten Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Etwaige Mängel sind dem Vertreter oder der Vertreterin des Wahlvorschlages unverzüglich, spätestens aber am Tag nach dem Ablauf der Einreichungsfrist, unter Aufforderung die Mängel zu beseitigen, mitzuteilen. Der Wahlvorschlag muss spätestens am 19. Tag vor Beginn der Wahl wieder eingereicht sein.

(13) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder der Zustimmungserklärung von Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.

(14) Ist die Einreichungsfrist versäumt oder fehlen die erforderlichen Unterschriften oder Zustimmungserklärungen, können diese Mängel nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr behoben werden.

§ 9

Beschlussfassung über die Wahlvorschläge und Bekanntmachung

(1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 14. Tag vor Beginn der Wahl über die Zulassung oder Zurückweisung der eingereichten Wahlvorschläge.

(2) In den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerberinnen oder Bewerber zu streichen,

- die unvollständig bezeichnet sind, sodass Zweifel über ihre Person bestehen können
- deren Zustimmungserklärung fehlt
- die in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums aufgeführt sind
- die nicht wählbar sind.

(3) Über die Entscheidung des Wahlausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist; die Wahlvorschläge sind dem Protokoll beizufügen.

(4) Der Wahlausschuss entscheidet für jede Wahl und Wählergruppe, ob die Bestimmungen über die Verhältniswahl (§ 10) oder über die Mehrheitswahl (§ 11) Anwendung finden.

(5) Spätestens am 7. Tag vor der Wahl gibt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt.

(6) Die Bekanntmachung hat für jede Wahl und Wählergruppe zu enthalten:

- die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge des Einganges
- den Hinweis, dass nur mit amtlichen Stimmzetteln gewählt werden darf
- die Entscheidung über die Art der Wahl gemäß Absatz 4.

§ 10 Verhältnisswahl

(1) Die Verhältnisswahl findet statt, wenn

- von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind und
- von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge (Listen) eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerberinnen oder Bewerber aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind.

(2) Der Wähler oder die Wählerin hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner oder ihrer Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Er oder sie kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerberinnen bzw. Bewerber der Wahlvorschläge verteilen und einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zu zwei Stimmen geben. Das Eintragen weiterer Namen ist nicht zulässig.

(3) Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren.

(4) Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze, wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, so entscheidet das Los, welches die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht.

(5) Die auf die einzelnen Wahlvorschläge (Listen) entfallenen Sitze werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerberinnen bzw. Bewerbern in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahl zugeteilt. Die Bewerberinnen oder Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter der aus ihrem Wahlvorschlag Gewählten festzustellen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Reihenfolge der Benennung auf dem Wahlvorschlag.

§ 11 Mehrheitswahl

(1) Sind die Voraussetzungen des § 10 (Verhältnisswahl) nicht erfüllt, findet eine Mehrheitswahl statt.

(2) Die Wählerin oder der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner oder ihrer Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Er oder sie kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber oder Bewerberinnen der Wahlvorschläge verteilen. Er oder sie kann einer Bewerberin oder einem Bewerber nur eine Stimme geben. Das Zutragen von Namen ist nicht zulässig.

(3) Die Bewerberinnen bzw. Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz. Die Bewerberinnen bzw. Bewerber, die keinen Sitz erhalten haben, sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen als Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen festzustellen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht.

(4) Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt als Sitze zu besetzen sind, so bleiben diese unbesetzt.

§ 12 Stimmzettel und Wahlumschläge

(1) Bei der Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Die Stimmzettel sind mit dem Dienstsiegel der Hochschule zu versehen. Für die einzelnen Wahlen und Wählergruppen können Stimmzettel verschiedener Farben verwendet werden. Für die Herstellung der Stimmzettel, der Wahlumschläge für die Briefwahl und der Wahlbriefumschläge sorgt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter. Für jeden Wahlgang sind in Abhängigkeit des bestimmten Wahlverfahrens besondere Stimmzettel herzustellen bzw. im Wahlportal zu erzeugen.

(2) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge ihres Einganges aufgeführt. Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Stimmen bei dieser Wahl zu vergeben sind.

(3) Die Wahlumschläge für die Briefwahl müssen undurchsichtig, von gleicher Größe und Farbe und amtlich gekennzeichnet sein. Für die einzelnen Wählergruppen können Wahlumschläge verschiedener Größe und Farbe verwendet werden. Wahlbriefumschläge müssen als solche gekennzeichnet sein.

§ 13 Elektronische Wahl

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter legt fest, ob die Authentifizierung über die Daten eines von der Hochschule bereitgestellten Dienstes zur Authentifizierung (intern) oder über eine spezielle Authentifizierung am Wahlportal (extern) vollzogen wird. Er oder sie trifft die Entscheidung auch unter Berücksichtigung der Sicherheit, dass die interne Authentifizierung eine Verwendung der Zugangsdaten durch Nichtberechtigte ausschließt.

(2) Für die elektronische Wahl erhalten die Wahlberechtigten durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter vorab Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.

(3) Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und von der Wahlberechtigten oder dem Wahlberechtigten abzusenden. Dabei ist durch das verwendete Wahlsystem sicher zu stellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimme/n muss anonymisiert erfolgen. Die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte muss bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre oder seine Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wahlberechtigte oder den Wahlberechtigten zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die Wahlberechtigte oder den Wahlberechtigten am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt die Wahl als vollzogen.

(4) Bei der Stimmeneingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wahlberechtigten oder des Wahlberechtigten in dem von ihr oder ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss ferner gewährleistet sein, dass Veränderungen der Stimmeneingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Das

verwendete Wahlportal darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Anmeldung im Wahlportal, die Auswahl und die Abgabe der Stimmen sowie persönliche Informationen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden. Der Zugang zum Wahlportal ist während des Wahlzeitraumes bis zur endgültigen Abgabe der Stimme/n mehrfach möglich.

- (5) Beginn und (vorzeitige) Beendigung der elektronischen Wahl ist nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechnigte Personen zulässig. Berechnigte i.S.v. Satz 1 sind neben der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter von diesem beauftragte Personen.
- (6) Die Stimmenabgabe in elektronischer Form ist während der regulären Öffnungszeiten an den Wahltagen auch an einem bereitgestellten Computer möglich, der über das Internet mit dem Wahlportal verbunden ist.
- (7) Im Fall der elektronischen Wahl teilen die gemäß § 13 Abs. 5 Zuständigen dem Dienstleister die Beendigung mit.

§ 14

Briefwahl im Falle der Urnenwahl

(1) Im Falle der Verhinderung zur Teilnahme an der Urnenwahl kann die Möglichkeit der Briefwahl genutzt werden. Dies ist bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu beantragen.

(2) Die Unterlagen für die Briefwahl,

- der Stimmzettel,
- der Wahlumschlag, mit dem Hinweis auf die Wählergruppe und das zu wählende Gremium,
- der Wahlschein mit Dienstsiegel
- und der an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter adressierten Wahlbriefumschlag

werden den Wahlberechtigten auf schriftlichen Antrag von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zugesandt und sind im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(3) Der eigenhändig unterzeichnete Antrag muss spätestens am 10. Tag vor Beginn der Wahl bei der Wahlleiterin oder bei dem Wahlleiter eingehen. Die Schriftform nach Abs. 2 gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

(4) Die Briefwahlunterlagen werden unmittelbar nach Zulassung der Wahlvorschläge erstellt und durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter übersandt. Die Ausgabe des Wahlscheins und die Aushändigung bzw. Übersendung der Briefwahlunterlagen sind im Wählerverzeichnis zu vermerken. Der/die Briefwähler/in hat die Kosten der Übersendung der Briefwahlunterlagen zu tragen, hierauf ist entsprechend hinzuweisen.

(5) Die Briefwählerin oder der Briefwähler kennzeichnet persönlich und unbeobachtet die Stimmzettel, legt sie in den Wahlumschlag und verschließt diesen. Sie oder er unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte Erklärung zur Briefwahl, legt den Wahlschein mit dem verschlossenen Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief an die vorgedruckte Anschrift. Briefwahlunterlagen werden ins Ausland auf einfachem Postweg übersandt.

(6) Der Wahlbrief kann auch während der Dienststunden der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter übergeben werden. In diesem Fall vermerkt die oder der zur Annahme Berechtigte Tag und Uhrzeit des Eingangs auf dem Wahlbrief und zeichnet den Vermerk ab.

(7) Die eingehenden Wahlbriefe sind durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter sicher und ungeöffnet aufzubewahren. Auf den verspätet eingegangenen Wahlbriefen ist Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken und ein Handzeichen anzubringen.

(8) Die Stimmenabgabe ist so rechtzeitig zu übergeben oder zu übersenden, dass der Wahlbrief bis zum Ende der Abstimmungszeit bei der Wahlleiterin oder bei dem Wahlleiter eingeht. Die Verantwortung für den rechtzeitigen Zugang der Stimmabgabe des Wahlbriefes liegt bei der Briefwählerin bzw. bei dem Briefwähler.

(9) Die Mitglieder des Abstimmungsausschusses öffnen die eingegangenen Wahlbriefe und entnehmen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Wahlscheine und Wahlbriefe werden gezählt, die Wahlscheine mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen.

(10) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn er nicht bis zum Ende der Abstimmungszeit eingegangen ist, er unverschlossen eingegangen ist, dem Wahlumschlag kein Wahlschein mit Unterschrift des Wählers oder der Wählerin beigefügt ist, sich kein Stimmzettel im Wahlumschlag befindet. Die ausgesonderten Wahlbriefe sind der Niederschrift des Abstimmungsausschusses beizufügen und im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(11) Der Wahlumschlag wird nach im Wählerverzeichnis vermerkter Stimmabgabe von einem Mitglied des Abstimmungsausschusses geöffnet, der Stimmzettel entnommen und in die Wahlurne gelegt.

§ 15

Bei Urnenwahl: Wahlraum; Stimmabgabe

(1) Vor Beginn der Wahlhandlung hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses Vorkehrungen zu treffen, dass die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel im Wahllokal unbeobachtet kennzeichnen kann. Er oder sie hat die für die Aufnahme der Wahlumschläge bestimmten Wahlurnen zu prüfen, ob sie leer sind, und sie zu verschließen.

(2) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Abstimmungsausschusses im Wahlraum anwesend sein.

(3) Zur Stimmabgabe an der Urne kann eine Wählerin oder ein Wähler nur zugelassen werden, wenn sie oder er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und sich zur Person ausweist. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Die Wählerverzeichnisse können während der Abstimmung nicht eingesehen werden. Der Abstimmungsausschuss ist während der Abstimmung nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet.

(4) Erstreckt sich die Stimmabgabe über mehrere Tage oder findet die Auszählung nicht unmittelbar nach Abschluss der Wahlhandlungen statt, hat der Wahlausschuss für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses oder die Entwendung der Urnen ausgeschlossen sind. Bei Wiedereröffnung der Wahl und bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmenzählung überzeugt sich der Abstimmungsausschuss davon, dass der Verschluss unversehrt ist.

(5) Der Wahlraum muss allen dort Wahlberechtigten während der Öffnungszeiten für die Wahl zugänglich sein. Bei Andrang ist der Zutritt zum Wahlraum zu ordnen. Bekundungen in Wort, Ton, Bild oder Schrift sind im Wahlraum nicht gestattet.

(6) Nach Ablauf der für die Wahlhandlung festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist solange zu sperren, bis die anwesenden Wählerinnen und Wähler ihre Stimme abgegeben haben. Sodann erklärt der Abstimmungsausschuss die Wahlhandlung für beendet.

§ 16

Störung der elektronischen Wahl

(1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Hochschule Harz zu vertretenden technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss die Wahlfrist verlängern, soweit das verwendete technische Wahlsystem dies gestattet. Die Verlängerung ist unverzüglich bekannt zu geben.

(2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und dabei eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss solche Störungen beheben/beheben lassen und die Wahl fortsetzen. Anderenfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren.

§ 17

Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

(1) Die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt hochschulöffentlich.

(2) Die Auszählung der Stimmen beginnt in der Regel unverzüglich nach Ende der Wahl. Findet die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse in einem Wahlraum aus besonderen Gründen mit Zustimmung des Wahlausschusses nicht unmittelbar nach Schluss der Abstimmung statt, so gibt der/die Vorsitzende des Abstimmungsausschusses mündlich bekannt, auf welchen Zeitpunkt sie vertagt wird. In diesem Fall ist die Wahlurne in Gegenwart des Abstimmungsausschusses zu versiegeln und sorgfältig aufzubewahren. In gleicher Weise sind die Stimmzettel sowie die übrigen Unterlagen bei jeder Unterbrechung der Stimmzählung für die Dauer der Abwesenheit des Abstimmungsausschusses zu verwahren.

(3) Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Abstimmungstisch entfernt.

(4) Die Wahlurnen werden geöffnet, die in die Urnen eingelegten Stimmzettel werden gezählt und mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen, getrennt nach den einzelnen Wählergruppen und den zu wählenden Gremien, verglichen. Unstimmigkeiten sind in der Niederschrift des Abstimmungsausschusses zu erläutern. Unverzüglich sind die sortierten Stimmzettel der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu übergeben und werden dort mittels eines Dokumentenscanners unter Anwendung einer hierfür geeigneten Software digital erfasst und ausgewertet.

(5) Wird eine elektronische Wahl durchgeführt, ist für die Administration der Wahlserver, für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter oder die Beauftragten gemäß § 13 Abs. 5 notwendig.

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter veranlasst unverzüglich nach Beendigung der elektronischen Wahl die Auszählung der abgegebenen Stimmen. Sodann wird das vorläufige Ergebnis der Abstimmung durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse festgestellt.

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gewährt auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsmäßigkeit der Auszählung zu prüfen. Alle Datensätze der Ergebnisse der elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern; es sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess jederzeit reproduzierbar machen.

(6) Bei der Auszählung werden zusammengezählt:

1. bei Verhältniswahl die auf die Listen entfallenen Stimmen;
2. bei Mehrheitswahl die auf jede einzelne Bewerberin oder jeden einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen.

§ 18 Ungültige Stimmzettel

(1) Ungültig und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht anzurechnen sind Stimmzettel,

1. die nicht amtlich gekennzeichnet sind,
2. die ganz durchgerissen oder ganz durchgestrichen sind,
3. die mit Bemerkungen versehen sind,
4. aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
5. in denen die zulässige Gesamtstimmenzahl überschritten ist.

§ 19 Ungültige Stimmen

(1) Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht anzurechnen.

(2) Ungültig sind Stimmen,

1. bei denen nicht zu erkennen ist, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber sie abgegeben wurden,
2. die bei Verhältniswahl oder bei Mehrheitswahl für Personen abgegeben worden sind, deren Namen auf keinem zugelassenen Wahlvorschlag der Wählergruppe stehen,
3. die für Personen abgegeben sind, die nicht wählbar sind.

(3) Wurde nach Streichung der in Absatz 2 bezeichneten Stimmen für einen Bewerber mehr als zwei Stimmen bei Verhältniswahl oder mehr als eine Stimme bei Mehrheitswahl abgegeben, sind die überschüssigen Stimmen zu streichen. Auf die Gesamtstimmenzahl ist zu achten. (§ 18 Abs. 1 Nr. 5)

§ 20

Feststellung des Abstimmungsergebnisses

(1) Der Abstimmungsausschuss stellt für jede Wahl und Wählergruppe die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und der gültigen Stimmen fest.

(2) bei der Verhältniswahl werden folgende Zahlen ermittelt:

1. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
3. die auf alle Bewerberinnen oder Bewerber eines jeden Wahlvorschlages (Liste) entfallenen gültigen Stimmen,
4. die auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber entfallenen gültigen Stimmen.

(3) Bei Mehrheitswahl wird die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und die für jede Bewerberin oder jeden Bewerber abgegebene Zahl der gültigen Stimmen ermittelt.

(4) Soweit bei Stimmgleichheit über die Reihenfolge der Zuteilung der Sitze das Los entscheidet, findet im Fall der elektronischen Wahl das dem verwendeten elektronischen Wahlsystem immanente Verfahren Anwendung (automatisiertes Losverfahren nach dem Zufallsprinzip).

§ 21

Niederschrift über Verlauf und Ergebnisse der Abstimmung

(1) Der Abstimmungsausschuss fertigt eine Wahlniederschrift über den gesamten Verlauf der Abstimmung an, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Diese hat insbesondere zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Ausschusses,
2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder und den Namen der Schriftführerin oder des Schriftführers,
3. die Gesamtzahl, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe,
 - a) der in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten,
 - b) der Abstimmenden,
 - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - d) der gültigen Stimmen
4. die Unterschrift aller Ausschussmitglieder

(2) Der Abstimmungsausschuss übergibt nach der Ermittlung der Ergebnisse alle Unterlagen dem Wahlausschuss.

§ 22

Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss hat die von den Abstimmungsausschüssen getroffenen Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen nachzuprüfen, gegebenenfalls das Ergebnis zu berichtigen. Die Entscheidungen sind im Protokoll des Wahlausschusses zu vermerken. Des Weiteren hat das Protokoll die Angaben wie in § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 zu enthalten.

(2) Der Wahlausschuss ermittelt die Verteilung der Sitze (wenn notwendig auch durch Losentscheid) und stellt die Wahlergebnisse folgendermaßen zusammen:

a) bei Verhältniswahl:

die Zahl der auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber und Wahlvorschläge der einzelnen Wählergruppen insgesamt entfallenen gültigen Stimmen, die Errechnung der Höchstzahlen und deren Verteilung auf die Wahlvorschläge, die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber und Feststellung der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter (§ 10).

b) bei Mehrheitswahl:

die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber und die Feststellung der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter (§ 11).

(3) Unter Vorbehalt der endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss ergeht ein vorläufiges Wahlergebnis.

(4) Mit der Unterzeichnung des Wahlprotokolls von allen Mitgliedern des Wahlausschusses ist das Wahlergebnis endgültig festgestellt.

§ 23

Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt die Namen der Gewählten und der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bekannt einschließlich der Vertreterinnen und Vertreter. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat getrennt, für jede Wahl und Wählergruppe, zu erfolgen. Die Bekanntmachung hat insbesondere zu enthalten:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen sowie der gültigen und ungültigen Stimmzettel
3. die Wahlbeteiligung in Prozent
4. die Sitzverteilung mit Angabe der auf die Bewerberinnen oder Bewerber entfallenen gültigen Stimmen und die Reihenfolge der Gewählten für jede Wahl und die einzelnen Wählergruppen

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die Gewählten von ihrer Wahl schriftlich oder per Mail zu benachrichtigen.

(3) Die Amtszeit der neu gewählten Kollegialorgane beginnt am ersten Tag des auf die Wahl folgenden Semesters (Grundordnung der HS Harz §§ 5,6 und 8).

§ 24

Wahlprüfung

(1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung der Wahlergebnisse, unbeschadet einer möglichen Wahlprüfung, gültig.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss ist von der Rektorin oder vom Rektor rechtzeitig vor Beginn der Wahl zu bestellen. Er besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Wählergruppen, die weder Wahlbewerberin oder Wahlbewerber noch Mitglied eines Wahlorgans sein dürfen. Wird ein zunächst bestelltes Mitglied des Wahlprüfungsausschusses in ein Gremium gewählt, so bestellt die Rektorin oder der Rektor ein Ersatzmitglied.

(3) Wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter oder von Wahlberechtigten ein Verstoß gegen zwingende Wahlvorschriften geltend gemacht, wird der Wahlausschuss durch die Rektorin oder den Rektor aufgefordert, innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung der Wahlergebnisse die Wahlen zu prüfen. Dazu bedarf es eines schriftlichen Antrages, der innerhalb von sieben Arbeitstagen nach der Feststellung der endgültigen Wahlergebnisse bei der Rektorin oder dem Rektor eingereicht werden muss.

(4) Der Wahlprüfungsausschuss erstattet der Rektorin oder dem Rektor über die Wahlprüfung einen Bericht. Hält die Rektorin oder der Rektor auf Grund der Wahlprüfung die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig, so hat sie oder er diese aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.

Sind wesentliche Bestimmungen über die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden, sind die Wahlen von der Rektorin oder dem Rektor ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflusst worden ist.

§ 25

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die gesamten Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten aufzubewahren.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Harz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Harz vom 14.10.2020.

Wernigerode, den 21.10.2020

Prof. Dr. Folker Roland
Rektor der Hochschule Harz

Anlage 1

Ergänzung zu § 1 Abs. 5 dieser Wahlordnung:

Eine elektronische Wahl darf nur durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in dieser Anlage aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen:

- a) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das Wählerverzeichnis soll auf einem hochschuleigenen Server gespeichert sein.
- b) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein; insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Zugriffe sind zu autorisieren, das betrifft insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wahlberechtigter, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Wahlrechtes (Wahldaten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- c) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäher- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wahlberechtigten sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zu der Wahlberechtigten oder dem Wahlberechtigten möglich ist.
- d) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- e) Die Wahlberechtigten sind über geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen.

Prüfungsregelung für das Wintersemester 2020/21

Beschluss des Akademischen Senats der Hochschule Harz vom 14.10.2020

Im Wintersemester 2020/2021 ist der Hochschulbetrieb weiterhin von der Corona-Pandemie betroffen. Um auch in dieser weiterhin außerordentlichen Situation insbesondere den Lehr-, Studien- und Prüfungsbetrieb möglichst verantwortungsbewusst durchführen zu können und ein Studium unter den Bedingungen der Pandemie reibungslos zu ermöglichen, trifft der Senat der Hochschule Harz für das Wintersemester 2020/2021 folgenden Beschluss:

Die Regelungen der Bachelorprüfungsordnung sowie der Masterprüfungsordnungen sind anzuwenden. Folgende Ausnahmen und Abweichungen gelten für das Wintersemester 2020/2021:

1. Für Prüfungen gilt:

- a) Studierende haben die Möglichkeit, Abschlussarbeiten auch per E-Mail anzumelden und fristwährend abzugeben (gebundene Exemplare sollten dann innerhalb von 2 Wochen nach dem Abgabetermin nachgereicht werden). Bitte senden Sie die Abschlussarbeit per E-Mail an beide Prüfenden und an die für Sie zuständige Mitarbeiterin des Dezernats für studentische Angelegenheiten. Die in den Studien- und Prüfungsordnungen festgesetzten Bearbeitungszeiten bleiben unverändert; bei Erkrankung/ Quarantäne/ Bibliotheksschließungen o.ä. kann eine Verlängerung der Bearbeitungszeit nach den Regelungen der Prüfungsordnungen beantragt werden.
- b) Wo Studien- und Prüfungsordnungen Eigenständigkeitserklärungen vorschreiben, ist ein Scan oder Foto der handschriftlich unterschriebenen Eigenständigkeitserklärung beizufügen.
- c) Mündliche Prüfungen und BA-/MA-Kolloquien können per Videokonferenz durchgeführt werden, sofern alle Beteiligten (Erst- und Zweitprüfer*in, Studierende*r) einverstanden sind. Details der Durchführung regeln die Fachbereiche für ihren Zuständigkeitsbereich.
- d) Referate können in Lehrveranstaltungen, die hybrid oder nur online stattfinden, auch online stattfinden.
- e) Die Dozent(inn)en sollten – wo immer dies nach der einschlägigen Studienordnung möglich und sinnvoll ist – im Wintersemester 2020/2021 andere Prüfungsleistungen als die Prüfungsform „Klausur“ festlegen. Wo Prüfungs- oder Studienordnungen nur die Prüfungsform „Klausur“ zulassen, kann diese durch die alternative Prüfungsformen „mündliche Prüfung“, „Hausarbeit“, „Referat“, „Projektarbeit“ oder „Entwurfsarbeit“ – ggf. auch in digitaler Form – ersetzt werden.

2. Für den Rücktritt von angemeldeten Prüfungen gilt:

- a) Die Studierenden treten selbständig von der angemeldeten Prüfung bis spätestens einen Tag vor Antritt der Prüfung online im Portal Prüfungsanmeldung zurück.

- b) Bei Nichteinhaltung der Frist erfolgt eine Verbuchung der angemeldeten Prüfung in eine „5,0“ oder „n.b.“ für ein Nichterscheinen.
- c) Auf die Beibringung der Bescheinigung wegen Prüfungsunfähigkeit (Attest) und der Abforderung eines Amtsärztlichen Attests für den Rücktritt von angemeldeten Prüfungen wird verzichtet.

3. Im Übrigen gelten folgende Bestimmungen des Beschlusses des Senats vom 26. März 2020 fort:

- a) Fristwarnungen (ehem. Sollanmeldungen) aus dem Sommersemester 2020 werden verschoben auf das Sommersemester 2021; alle Sollanmeldungen aus dem Wintersemester 2020/21 werden verschoben auf das Wintersemester 2021/22.
- b) In allen Fällen, in denen die Schriftform durch Regelungen der Hochschule vorgeschrieben oder hochschulüblich ist, genügt die Übersendung eines Scans oder Fotos des handschriftlich unterschriebenen Schriftstücks per E-Mail an die zuständige Person/Stelle der Hochschule. Eine Nachreichung des Originals ist nicht notwendig und nicht erwünscht.

4. Diese Regelungen gelten für das Wintersemesters 2020/2021. Entgegenstehende Regelungen der Hochschule Harz sind in dieser Zeit nicht anzuwenden.

**1. Satzung zur Änderung der Grundordnung
der Hochschule Harz
vom 02. April 2014**

Auf der Grundlage der §§ 54 Satz 2, 55 Abs. 3 Satz 1 und 67 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA vom 05. Mai 2004, GVBl. LSA S. 256), in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28, S. 600 ff.), zuletzt geändert am 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72) hat der Senat der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, am 08.04.2020 folgende 1. Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

In § 6 Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort „beträgt“ das Wort „regelmäßig“ eingefügt.

§ 2

In § 6 Absatz 3 wird ein neuer Satz 4 eingefügt:

„Soweit die Amtszeit des Rektors nicht am 01. August eines Jahres beginnt oder begonnen hat, verlängert sich die Amtszeit des Rektors gemäß § 6 Abs. 3 S. 2 bis zum Ablauf des Monats Juli der auf das Ende der Amtszeit von fünf Jahren folgt.“

§ 3

Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.

§ 4

In § 6 Absatz 3 werden ein neuer Satz 6 und ein neuer Satz 7 eingefügt:

„Die Amtszeit der Prorektoren richtet sich nach der Amtszeit des Rektors. Das gilt auch für den Fall der Verlängerung der Amtszeit des Rektors.“

§ 5

In § 8 Absatz 4 wird ein neuer Satz 2 eingefügt:

„Zur Wahl des neuen Dekans und der neuen Prodekane konstituiert sich der neu gewählte Fachbereichsrat rechtzeitig vor dem Beginn der Amtszeit des neu gewählten Dekans und der neugewählten Prodekane und führt die Wahl des Dekans und der Prodekane durch. Für alle übrigen Aufgaben und Entscheidungen des Fachbereichsrates ist der noch bis Ablauf des Monats Februar im Amt befindliche Fachbereichsrat zuständig.“

§ 6

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 3 und 4.

§ 7

In § 8 Absatz 4 werden ein neuer Satz 5 und Satz 6 aufgenommen:

„Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Amtszeit eines Dekans wird ein neuer Dekan für die restliche Amtszeit gewählt. Das Gleiche gilt für die Prodekane.“

§ 8

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft (Veröffentlicht im Ministerialblatt Nr. 31/2020 v. 14.09.2020).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode vom 08.04.2020.

Wernigerode, 21.10.2020

Prof. Dr. Folker Roland
Rektor der HS Harz